

Satzung des Vereins zur Förderung der Rock&Popmusik Rhein-Neckar e.V.

Stand: 03.03.2019

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung der Rock&Popmusik Rhein-Neckar

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins besteht in der ideellen und materiellen Förderung der Musik. Die Bereitstellung von Musikinstrumenten sowie auch Musikunterricht soll das Interesse der Jugend wecken und fördern. Es werden regionale und überregionale Kontakte zur Musikszene angestrebt.

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:

1. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Vielseitigkeit der Jugendarbeit bekannt zu machen, und kulturell zur Mitarbeit anzuregen.
2. Unterstützung Freizeit-pädagogischer Maßnahmen.
3. Bereitstellung von Musikinstrumenten, sowie Unterricht an Gitarre, Orgel, Schlagzeug etc., der von den, dem Verein zur Verfügung stehenden Lehrkräften, erteilt wird.
4. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
5. Maßnahmen zur Herstellung und Unterstützung nationaler und internationaler Begegnungen.
6. Mit den Beiträgen und Spenden soll die materielle Ausstattung (Nur für Gemeinnützige Zwecke) der hilfsbedürftigen Jugendlichen und Mitglieder, im Kulturellen Bereich gefördert werden. Ebenso soll auch die Öffentlichkeitsarbeit mit allen ihren finanziellen Anforderungen bestritten werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Förderung soll ausschließlich den Zweck, im Kulturellen Teil der Musik tätig sein.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und rechtliche Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Vornamen, das Alter, den Beruf, die Anschrift und Vereinszugehörigkeit des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen muß eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Mitgliedschaft endet mit:

- a) dem Tod des Mitglieds
- b) dem freiwilligen Austritt
- c) dem Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungs-Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden dem Schatzmeister, und dem Schriftführers. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Genannten hat Alleinvertretungsrecht. Intern gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder der

Vertretung zustimmt. Beide Vorsitzende sind an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und Vereinsmitglieder sein. Intern gilt, dass Rechtsgeschäfte mit mehr als DM 5.000,- Geschäftswert nur verbindlich sind, wenn eine schriftliche Stellungnahme des Beirats eingeholt wurde. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ermächtigt, aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren; er kann aber auch statt dessen eine Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Neuwahl des frei gewordenen Vorstandsplatzes einberufen. Die Amtszeit des kooptierten bzw. neu gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des Vorstands, zu dem er kooptiert bzw. gewählt wurde.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Der Schriftführer fertigt von jeder Vorstandssitzung ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Beirats einzuholen.

Er ist weiterhin verpflichtet, mindestens zweimal jährlich den Beirat über laufende Geschäfte zu informieren.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl angerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten, auch bei der Zustimmung der Förderungswürdigkeit zu beraten und Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 4.000,- beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Stimmt der Beirat einem solchen Rechtsgeschäft nicht zu, treffen sich Vorstand und Beirat zu einem Schlichtungsgespräch. Erfolgt dort keine Einigung, ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§14) einzuberufen, die nach Darstellung der Positionen mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich,

fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben die Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, und Stimmrecht.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungs-Beschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Beiratsmitglied geleitet. Ist keines von ihnen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt: zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, oder wenn der Beirat einem Rechtsgeschäft des Vorstands über EUR 4.000,- Geschäftswert nicht zustimmt und das Schlichtungsgespräch zwischen Vorstand und Beirat nicht zur Einigung führt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.